



**Öffentlicher Personennahverkehr;
Änderung der Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über
die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im
Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift)**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift) wird durch Erlass einer Änderungssatzung entsprechend der Anlage zu dieser KT-Drucksache geändert.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit der Einführung des Abo 25 soll die freie Fahrtmöglichkeit im August nicht mehr über den Bezug der Schülermonatskarte für September gewährt werden, sondern über den ganzjährigen ununterbrochenen Bezug des Abo 25. Dies soll erstmalig im August 2020 gelten. Von der gewährten Sommerferienregelung über das Abo 25 profitieren dann nicht nur - wie bisher Schüler, sondern alle Bezieher des neuen Abo 25.

Zur Änderung der Sommerferienregelung muss die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift) geändert werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Der Verkehrsverbund naldo hat gemeinsam mit den Verbundlandkreisen ein Konzept für ein neues Abo für Schüler, Auszubildende und junge Erwachsene bis 25 Jahre erarbeitet. Der Kreistag wurde darüber in seiner Sitzung am 26.11.2018 informiert und hat der Einführung des Abo 25 zum September 2019 zugestimmt (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0605).

2. Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift)

Mit der Einführung des Abo 25 soll die freie Fahrtmöglichkeit im Ferienmonat August nicht mehr auf Schüler beschränkt und an den Bezug der Schülermonatskarte für September gekoppelt sein, sondern an den ganzjährigen ununterbrochenen Fahrkartenbezug für alle Berechtigten im Abo 25.

Um dies umzusetzen, muss die entsprechende Regelung der Satzung in § 3 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz „darüber hinaus sind solche für den Monat September ausgestellte Zeitkarten für Schüler auch im Vormonat August gültig“ entfallen. Die Umsetzung erfolgt im Sommer 2020 und wirkt sich damit erstmals im August 2020 aus. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung wird deshalb auf den 01.10.2019 festgelegt. Die Verkehrsunternehmen waren in den Arbeitsgruppensitzungen des Verkehrsverbundes naldo zu diesem Thema beteiligt.

Die Satzungsänderung erfolgt durch den Erlass einer Änderungssatzung entsprechend der Anlage zu dieser KT-Drucksache.

Landkreis Reutlingen

**Satzung zur Änderung der
Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr
im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift)**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. Seiten 221, 222) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 08.06.1995 (GBl. Seite 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GBl. Seiten 1561, 1562) und in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße hat der Kreistag am folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 5 Satz 2 entfällt der letzte Halbsatz „darüber hinaus sind solche für den Monat September ausgestellte Zeitkarten für Schüler auch im Vormonat August gültig“.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2019 in Kraft.